



Amtliche Mitteilungen 73/2016

**Ordnung zur Änderung der
Zulassungsordnung für das Masterstudium
mit dem Abschluss Master of Education und
für das Masterstudium in
Erweiterungsfächern des Lehramts der
Universität zu Köln vom 20. Juni 2016**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 29. JUNI 2016

Öffentlich ausgelegt: 29.06.2016-20.07.2016

Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education und für das Masterstudium in Erweiterungsfächern des Lehramts der Universität zu Köln

vom 20. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zulassungsordnung für das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education und für das Masterstudium in Erweiterungsfächern des Lehramts der Universität zu Köln vom 26. Juni 2015 (Amtliche Mitteilungen 75/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zugang zum Studium im Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen, hat, wer ein vergleichbares Bachelorstudium im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit den Lernbereichen Sprachliche und Mathematische Grundbildung, einem weiteren Lernbereich oder einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Absätze 4 und 5 der GPO G sowie in Bildungswissenschaften oder ein anderes vergleichbares Studium abgeschlossen hat. ²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in den Studienbereichen gemäß Satz 1 in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erfolgreich absolviert wurden. ³Pro Lernbereich, Unterrichtsfach sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln, Lehramt an Grundschulen, berücksichtigt werden. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen des LABG und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) fehlende Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(2) ¹Zugang zum Studium im Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, hat, wer ein vergleichbares Bachelorstudium im Studiengang

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 5 Absätze 3 und 5 der GPO HRGe sowie in Bildungswissenschaften oder ein anderes vergleichbares Studium abgeschlossen hat. ²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in den Unterrichtsfächern gemäß Satz 1 sowie in Bildungswissenschaften in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erfolgreich absolviert wurden. ³Pro Unterrichtsfach sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, berücksichtigt werden. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen des LABG und der LZV fehlende Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(3) ¹Zugang zum Studium im Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, hat, wer ein vergleichbares Bachelorstudium im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 5 Absätze 3 und 5 der GPO GyGe oder in einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 5 Absatz 3 der GPO GyGe oder im Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 der GPO GyGe sowie in Bildungswissenschaften oder ein anderes vergleichbares Studium abgeschlossen hat. ²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in den Unterrichtsfächern gemäß Satz 1 sowie in Bildungswissenschaften beziehungsweise im Unterrichtsfach und der sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß Satz 1 sowie in Bildungswissenschaften beziehungsweise im Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 der GPO GyGe sowie in Bildungswissenschaften in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erfolgreich absolviert wurden. ³Pro Unterrichtsfach, sonderpädagogischer Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, berücksichtigt werden. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen des LABG und der LZV fehlende Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können. ⁵Für den Zugang im Unterrichtsfach Musik ist zusätzlich der Nachweis der besonderen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik der Hochschule für Musik und Tanz in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ⁶Für den Zugang mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind zusätzlich Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf dem Niveau von Stufe A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) nachzuweisen.

(4) ¹Zugang zum Studium im Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I, hat, wer ein vergleichbares Bachelorstudium im Studiengang Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Absatz 4 der GPO WiPäd/BK oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 5 Absatz 5 der GPO WiPäd/BK sowie in Bildungswissenschaften oder in einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Absatz 4 der GPO WiPäd/BK und einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 5 Absatz 5 der GPO

WiPäd/BK sowie in Bildungswissenschaften oder ein anderes vergleichbares Studium abgeschlossen hat. ²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und im Unterrichtsfach oder der sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß Satz 1 sowie in Bildungswissenschaften beziehungsweise im Unterrichtsfach und in der sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß Satz 1 sowie in Bildungswissenschaften in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erfolgreich absolviert wurden. ³Pro beruflicher Fachrichtung, Unterrichtsfach, sonderpädagogischer Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln, Lehramt an Berufskollegs, berücksichtigt werden. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen des LABG und der LZV fehlende Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können. ⁵Für den Zugang im Unterrichtsfach Musik ist zusätzlich der Nachweis der besonderen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik der Hochschule für Musik und Tanz in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ⁶Für den Zugang mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind zusätzlich Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf dem Niveau von Stufe A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) nachzuweisen.

(5) ¹Zugang zum Studium in dem Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, hat, wer ein vergleichbares Bachelorstudium abgeschlossen hat. ²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in abgeschlossenen Modulen im Gebiet der Wirtschaftswissenschaften wenigstens 138 Leistungspunkte, davon wenigstens 60 im Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, erbracht und im Gebiet der Berufspädagogik/Bildungswissenschaften für berufliche Bildungsgänge wenigstens 6 Leistungspunkte erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erfolgreich absolviert wurden. ³Hinsichtlich der Anforderungen des LABG und der LZV fehlende Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(6) ¹Zugang zum Studium in dem Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung, hat, wer ein vergleichbares Bachelorstudium im Studiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung in einem Lernbereich oder einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Absatz 3 GPO SP, einem Lernbereich oder einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Absatz 4 GPO SP, in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 5 Absatz 5 GPO SP, einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 5 Absatz 6 GPO SP sowie in Bildungswissenschaften oder ein anderes vergleichbares Studium abgeschlossen hat. ²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in den Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß Satz 1 sowie in Bildungswissenschaften in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erfolgreich absolviert wurden. ³Pro Lernbereich, Unterrichtsfach, sonderpädagogischer Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im

Bachelorstudium der Universität zu Köln Lehramt für sonderpädagogische Förderung, berücksichtigt werden. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen des LABG und der LZV fehlende Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können. ⁵Für den Zugang mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf dem Niveau von Stufe A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) nachzuweisen."

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) ¹Soweit das zugrunde liegende Bachelor- oder vergleichbare Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen war, ist eine Zulassung möglich, wenn in abgeschlossenen Modulen mindestens 144 Leistungspunkte oder vergleichbare Leistungen in den gewünschten Unterrichtsfächern, Lernbereichen, beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erfolgreich absolviert wurden."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

¹Zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge (GPA) gemäß § 24 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen (GPO G), Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (GPO HRGe), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GPO GyGe), Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (GPO WiPäd/BK) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (GPO SP) sowie der Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Masterstudium im Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache in deren jeweiliger Fassung. ²Dem GPA steht für die organisatorische Abwicklung des Zulassungsverfahrens das Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln zur Verfügung."

3. § 4 Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

⁵Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität zu Köln beziehungsweise an der Deutschen Sporthochschule Köln oder der Hochschule für Musik und Tanz Köln ein Bachelorstudium Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung abgeschlossen haben oder sich gemäß § 2 Absatz 8 aus einem entsprechenden nicht abgeschlossenen Bachelorstudium an der Universität zu Köln beziehungsweise der Deutschen Sporthochschule Köln oder der Hochschule für Musik und Tanz heraus bewerben, müssen lediglich beglaubigte Kopien der Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien bis zum Tag der Einschreibung dem GPA vorlegen."

4. ¹Die Abkürzung "GZA" wird jeweils durch die Abkürzung "GPA" ersetzt (Paragraph 2 Absatz 8; Paragraph 4 Absätze 1 bis 4; Paragraph 5 Absatz 1; Paragraph 6 Absätze 2 und 4; Paragraph 8).

Artikel II

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Abweichend davon tritt Nr. 1. dieser Ordnung für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2017 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 15. Juni 2016 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 24. Mai 2016.

Köln, den 20. Juni 2016

Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth